

Förderrichtlinie NÖ Bildungsscheck

1. Allgemeines

- 1.1. Ziel des NÖ Bildungsschecks ist, die Attraktivität der Tätigkeit im Bereich der Sozialbetreuung zu erhöhen. Um den qualitativen und quantitativen Arbeitskräftebedarf der Betriebe im Bereich der Sozialbetreuung sicherzustellen, soll der Anreiz zur Absolvierung einer Schule der SOB (Schulen für Sozialbetreuungsberufe), der HLSP (Höhere Lehranstalt für Sozialbetreuungsberufe) und der FSB (Fachschulen für Soziale Berufe) erhöht werden.
- 1.2. Das Land NÖ leistet Schülerinnen und Schülern von Schulen der SOB (Schulen für Sozialbetreuungsberufe), der HLSP (Höhere Lehranstalt für Sozialbetreuungsberufe) und der FSB (Fachschulen für Soziale Berufe) einen Beitrag zum Schulgeld.
- 1.3. Die Förderaktion ist budgetär mit € 2.457.000,-- pro Jahr begrenzt. Förderungen können nur solange gewährt werden, wie budgetäre Mittel vorhanden sind.
- 1.4. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.5. Die Richtlinie dieses Förderprogrammes tritt am 01.01.2022 in Kraft und gilt für Bildungsmaßnahmen ab 01.02.2022 und tritt am 31.12.2025 außer Kraft.
- 1.6. Der NÖ Bildungsscheck wird durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. (GFF) abgewickelt.

2. Geförderter Personenkreis

Gefördert werden können Schülerinnen und Schüler von Schulen der SOB (Schulen für Sozialbetreuungsberufe), der HLSP (Höhere Lehranstalt für Sozialbetreuungsberufe) und der FSB (Fachschulen für Soziale Berufe).

3. Voraussetzungen

- 3.1. Der Hauptwohnsitz muss sich seit mindestens 6 Monaten vor Kursbeginn in Niederösterreich befinden.
- 3.2. Die Bildungsmaßnahme muss an einer Bildungseinrichtung im Bundesland Niederösterreich und im Rahmen eines Lehrganges absolviert werden, die/der

aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen bescheidmässig eingerichtet bzw. bewilligt sind.

- 3.3. Es muss sich um eine Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer, zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer sowie zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer gem. NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 (NÖ SBBG 2007) in der jeweils geltenden Fassung an einer Schule für Sozialbetreuungsberufe, einer Höheren Lehranstalt für Sozialbetreuungsberufe oder einer Fachschule für Soziale Berufe handeln. Weiters werden Ausbildungen an einer Schule für Sozialbetreuungsberufe, einer Höheren Lehranstalt für Sozialbetreuungsberufe oder einer Fachschule für Soziale Berufe gefördert, wenn mit dem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf der Pflegefachassistenz oder der Pflegeassistenz abgeschlossen wird.
- 3.4. Für die Inanspruchnahme einer Förderung ist die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme erforderlich.

4. Berechnung der Höhe

- 4.1. Eine Förderung erfolgt nur für persönlich tatsächlich entstandenes und zu bezahlendes Schulgeld bis zu einer monatlichen Höhe von maximal € 130,00.
- 4.2. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 4.3. Sonstige anfallende und im Zusammenhang mit dem Schulbesuch entstehende Kosten wie beispielsweise Kopierkosten, Kosten für Unterkunft, Lehrmittelbeiträge, Versicherungen, Einschreibgebühren, Prüfungsgebühren, udgl. werden nicht gefördert.

5. Antragstellung und Ablauf

- 5.1. Der Fördernehmer oder die Fördernehmerin stellt dem Träger der Bildungseinrichtung eine Vollmacht für die Antragstellung eines Förderantrages aus.
- 5.2. Die Bildungseinrichtung stellt namens der Fördernehmer und Fördernehmerinnen pro Schuljahr einen elektronischen Sammelantrag an die Fördergeberin.

5.3. Nach Prüfung der Voraussetzungen übermittelt die Fördergeberin eine Förderzusage an die Fördernehmerin oder den Fördernehmer und vergibt ein Personenkennzeichen.

5.4. Die Fördergeberin zahlt anhand der Anzahl der Förderzusagen einen maximalen Schulgeldbeitrag in Höhe € 130,-- pro Schülerin bzw. Schüler pro Unterrichtsmonat.

6. Verpflichtung

Von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. diese Richtlinie anerkannt wird;
- b. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass sich das Land NÖ rechtlich Schritte bei unrichtigen Angaben vorbehält;
- c. die NÖ Bildungsförderung, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen ist.

7. Härtefallklausel

In berücksichtigungswürdigen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

8. Datenverarbeitung

8.1. Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, überträgt als förderabwickelnde Stelle, die Abwicklung an die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H., Hypogasse 1, 3100 St. Pölten, welche folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung des Bildungsschecks für Schülerinnen und Schüler von Schulen der SOB (Schulen für Sozialbetreuungsberufe), der HLSP (Höhere Lehranstalt für Sozialbetreuungsberufe und Pflege) und der FSB (Fachschulen für Soziale Berufe) sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO verarbeitet:

- Antragsteller/Antragstellerin:

Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), Bankverbindung;

- vom Antragsteller/von der Antragstellerin bekannt gegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:
abgeschlossene Schulbildung und Berufsausbildung, Berufsstatus, DienstgeberIn/bezugsauszahlende Stelle, derzeit oder zuletzt ausgeübte Beschäftigung und Beschäftigungsdauer, Einkommen, Dauer des Hauptwohnsitzes in NÖ, BildungsträgerIn, bei dem/der die Qualifizierungsmaßnahme absolviert wird, sowie die Kursdaten inkl. Zeitraum, Anmeldung, Höhe und Bezahlung der Kurskosten und die bestätigte Teilnahme, Darstellung zum Förderkriterium „berufsspezifisch/berufsbezogen“, gegebenenfalls ein Zuschuss zu den Kurskosten seitens des Dienstgebers/der Dienstgeberin oder Dritter;
- Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der NÖ Bildungsförderung;

8.2. Zum Zweck der Abwicklung des NÖ Bildungsschecks werden vom/von der BildungsträgerIn, bei welchem/welcher die Bildungsmaßnahme in Anspruch genommen wird, folgende personenbezogene Daten an die förderabwickelnde Stelle übermittelt:

Name, Geburtsdatum, Kursnummer und Kursbezeichnung, Höhe und Bezahlung der Kosten, Teilnahme (Ausmaß in Prozent) und/oder erfolgreicher Abschluss der Bildungsmaßnahme des Fördernehmers/der Fördernehmerin.

8.3. Die förderabwickelnde Stelle nimmt mit Einwilligung des Antragstellers/der Antragstellerin zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG vor.

8.4. Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H., Hypogasse 1, 3100 St. Pölten hat einen Datenschutzbeauftragten genannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter <https://www.gff-noe.at/datenschutz/> abrufbar.

8.5. Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.

- 8.6. Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 8.7. Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller/von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus – auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 durchzuführen.
- 8.8. Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes und der Europäischen Union zu Zwecken der Kontrolle gemäß gesetzlicher und/oder EU-rechtlicher Vorschriften erfolgen.